



Beschluss 1/2021 des ABAS vom 28. Januar 2021

**Stellungnahme des ABAS
zur Wiederaufbereitung und Wiederverwendung von partikelfiltrierenden
Halbmasken (FFP2, FFP3) im Anwendungsbereich der Biostoffverordnung**

Der Ausschuss für Biologische Arbeitsstoffe (ABAS) ist für Fragen des Arbeits- und Infektionsschutzes im Anwendungsbereich der Biostoffverordnung zuständig.

Partikelfiltrierende Halbmasken der Typen FFP2 und FFP3 sind Teil der Persönlichen Schutzausrüstung (PSA) bei Tätigkeiten mit erhöhter Infektionsgefährdung aufgrund vorhandener Bioaerosolbelastungen. Es handelt sich um Einwegprodukte, die maximal über eine Arbeitsschicht getragen werden. Im Arbeitsschutzrecht werden u.a. im Rahmen der Fürsorgepflicht des Arbeitgebers hohe Anforderungen an die Produkteigenschaften und damit an die Zulassung, Auswahl und den Einsatz der PSA gestellt. Im beruflichen Kontext gelten, anders als im privaten Gebrauch eine Vielzahl ineinandergreifender Vorschriften und Regeln des Arbeitsschutzes, wie z.B. die PSA-Benutzungsverordnung und speziell für den Atemschutz die DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“, um die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten zu gewährleisten. Dies bedingt insbesondere die ausschließliche Verwendung regelkonformer, zertifizierter PSA. Hinweise zur Beschaffung finden Sie bei der BAuA unter www.baua.de/DE/Themen/Arbeitsgestaltung-im-Betrieb/Coronavirus/FAQ/25-FAQ_node.html

Grundsätzlich gilt, dass eine Aufbereitung von partikelfiltrierenden Halbmasken, z.B. durch Hitze, Desinfektion, Wäsche oder einer mehrtägigen Lagerung nach Gebrauch, nicht zulässig ist. Sie widerspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch, da die Schutzeigenschaften der aufbereiteten partikelfiltrierenden Halbmasken im Sinne der Anforderungen an PSA anschließend nicht mehr gewährleistet ist. Die Schutzwirkung kann z.B. durch nicht erkennbare Kontaminationen mit neu hinzugekommenen und verschiedenartigen Erregern oder durch eine Beeinträchtigung der Filtereigenschaften nicht mehr sichergestellt werden. Folglich handelt es sich nach einer Aufbereitung nicht mehr um eine ordnungsgemäße Maske im Sinne der PSA-Benutzungsverordnung. Durch den Gebrauch einer aufbereiteten Maske (nicht bestimmungsgemäßer Gebrauch) entfällt zudem die Haftung durch den Hersteller. Diese geht in vollem Umfang auf den Arbeitgeber mit den damit verbundenen rechtlichen Folgen über.

In der DIN EN 149 „Atemschutzgeräte, Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln – Anforderung, Prüfung, Kennzeichnung“ werden partikelfiltrierende Halbmasken beschrieben, die mit einem „NR“, d.h. „non reusable“, oder mit einem „R“, d.h. „reusable“ gekennzeichnet sein können. Diese Bezeichnungen sind für den Arbeits- und Infektionsschutz bei Tätigkeiten mit Biostoffen durch die zu stellenden hygienischen Anforderungen nicht relevant, siehe hierzu auch TRBA 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“.

Auch partikelfiltrierende Halbmasken mit der Kennzeichnung „R“ dürfen nicht über eine 8-Stunden-Schicht hinaus verwendet werden.

- DGUV Regel 112-190 „Benutzung von Atemschutzgeräten“, 2011; <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-re-geln/1011/benutzung-von-atemschutzgeraeten>
- PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV): „Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Benutzung persönlicher Schutzausrüstungen bei der Arbeit“, 1996; aktuelle Fassung: www.gesetze-im-internet.de/psa-bv/PSA-BV.pdf
- DIN EN 149 „Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln – Anforderung, Prüfung, Kennzeichnung“ Ausgabe 2009; www.beuth.de/de/norm/din-en-149/118506130
- TRBA 255 „Arbeitsschutz beim Auftreten von nicht impfpräventablen respiratorischen Viren mit pandemischem Potenzial im Gesundheitsdienst“
[https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/TRBA-255.pdf? blob=publicationFile](https://www.baua.de/DE/Aufgaben/Geschaefsfuehrung-von-Ausschuessen/ABAS/pdf/TRBA-255.pdf?blob=publicationFile)